

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Hickmann Naturgas GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
An der neuen Mühle 7a
56637 Plaidt

03.01.2017

Mein Aktenzeichen
314-23-137-1/2002-09
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Marita Heimermann
Marita.Heimermann@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2514
0261 120-2503

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze; Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur Erweiterung der Biogasan- lage in Plaidt

A. Ä N D E R U N G S G E N E H M I G U N G

I.1 Zu Gunsten der Hickmann Naturgas GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, An der neuen Mühle 7a, 56637 Plaidt, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 22.07.2002 genehmigten Biogasanlage auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Plaidt, Flur 8, Flurstücke 11/2, 43/1, 38/2, 15/2 und 535/41 durch

- **Neubau eines Nachgärers von 7.000 m³,**
- **Umnutzung des bestehenden Nachgärers als Endlager,**
- **Neubau eines weiteren Endlagers für Gärreste von 7.000 m³,**
- **Erweiterung der Betriebsfläche um die Flurstücke 11/2 und 43/1 sowie**
- **Verzicht auf die Annahme 3 (Entpackung Bioabfälle/Fettaufbereitung)**

genehmigt.

1/26

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende, durch die Ingenieurgesellschaft Grauel und Werth GmbH erstellte und am 01.03.2016 eingereichte sowie am 01.03., 05.08. und am 22.11.2016 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Antrag auf Neugenehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
 - 1.1. Antrag
 - Formular 1.1
 - Formular 1.2
 - 1.2. Verzeichnis der Unterlagen
 - Formular 2
 - 1.3. Anlagedaten
 - Formular 3
 - 1.4. Gehandhabte Stoffe
 - Formular 4
 - 1.5. Betriebsablauf/Einleiterdaten (je Abgasstrom)
 - Formular 5.1
 - 1.6. Verzeichnis der Emissionsquellen
 - Formular 6.1
 - 1.7. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate
 - Formular 7
 - 1.8. Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
 - Formular 8
 - 1.9. Angaben zum Arbeitsschutz
 - Formular 10.1
 - Formular 10.2
 - Formular 10.3
 - 1.10. Baulicher Brandschutz
 - Formular 11.1
 - Löschwasserrückhaltung
 - Formular 11.2
 - 1.11. Naturschutz und Landschaftspflege
 - Formular 12
 - 1.12. Ansprechperson
 - Anlage
2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 2.1. Allgemeines
 - 2.2. Anlagenbeschreibung
 - 2.3. Umweltauswirkungen
 - 2.4. Landespflege

3. Berechnung Gaslagermenge / Anwendbarkeit der StörfallV
4. Verfahrensschema vom 21.08.2015
5. Pläne
 - 5.1. Feuerwehrplan mit Ex-Zonen o. M.
 - 5.2. Lageplan vom 22.11.2016 M 1 : 500
 - 5.3. Katasterplan vom 05.08.2016 M 1 : 1.000
6. Immissionsprognose
 - Fachliche Stellungnahme Geruchsstoffe der Meodor UDL, 48565 Steinfurt vom 26.02.2016
7. Bauvorlagen
 - 7.1. Baubeschreibung und Berechnungen
 - 7.2. Antrag auf Baugenehmigung vom 05.08.2016 Anlage 1
 - 7.3. Grundriss neue Behälter vom 21.08.2015 M 1 : 250
 - 7.4. Schnitt neue Behälter vom 21.08.2015 M 1 : 250/25
8. Unterlagen zur Landespflege
 - 8.1. Landschaftsplanerischer Beitrag zum Bebauungsplan der Dr. Sprengnetter und Partner GbR, 56656 Brohl-Lützing vom Juni 2015
 - Karte 1: Biotoptypen, Nutzungsstrukturen, Schutzgebiete
 - Karte 2: Maßnahmenkonzept
 - 8.2. Kostenschätzung der dem Eingriff zugeordneten Bepflanzungsmaßnahmen der Dr. Sprengnetter und Partner GbR, 56656 Brohl-Lützing vom Juni 2016
 - Karte Freiflächengestaltung vom 05.08.2016 M 1 : 500
9. Unterlagen zur UVP-Prüfung
10. VSG-Verträglichkeitsprognose der Dr. Sprengnetter und Partner GbR, 56656 Brohl-Lützing vom Juni 2015

III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

1. Das „Inhaltsverzeichnis“ wird wie folgt geändert:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Errichtung der Anlage
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Anlagensicherheit
 - 2.3 Bepflanzung
 - 2.4 Ausführung
 - 2.5 Brandschutz
3. Betrieb der Anlage

- 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Personal
 - 3.3 Annahme und Behandlung von Abfällen / Betriebshygiene
 - 3.4 Qualitätsanforderungen
 - 3.5 Immissionsschutz
 - ~~3.6 Versuchsanlage zur Fettaufbereitung~~
 4. Dokumentation
 5. Schadensfälle
 6. Hinweise
2. *Die Nebenbestimmung Nr. 1.3 des Bescheids vom 22.07.2002, zuletzt geändert mit Bescheid vom 27.09.2005 wird wie folgt geändert:*
- 1.3 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben nach dem "Stand der Technik" zu erfolgen. Insbesondere sind die Sicherheitsregeln für landwirtschaftliche Biogasanlagen (in der aktuellen Fassung; ~~derzeitige Ausgabe: 05.09.2002~~), **die VDI-Richtlinie 3475, Blatt 5** und die bestehenden Anforderungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind ~~die TA Abfall, die TA Siedlungsabfall und~~ die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Bauvorschriften (LBauO, VAWS etc.) zu beachten. Ferner ist beim Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche und Gülle die Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung) zu beachten.
3. *Die Nebenbestimmungen Nrn. 1.6 und 1.7 des Bescheids vom 22.07.2002 erhalten folgende Fassungen:*
- 1.6 **Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Landwirtschaft und Bioenergie Auf der Fuhr" der Ortsgemeinde Plaidt genauestens zu beachten.**

- 1.7 **Nach der Ausführung der genehmigten Maßnahme sowie nach künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage (d.h. nach durch Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) ist die behördliche Abnahme der Maßnahme anlässlich der Anlageninbetriebnahme durchführen zu lassen. Sie ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme schriftlich bei der**
- **SGD Nord, Referat 31,**
- zu beantragen. Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden, wie dies von der**
- **SGD Nord, Referat 31,**
- aufgrund des Ergebnisses der Abnahme zugelassen wurde.**

4. *Die Nebenbestimmungen Nrn. 1.11 und 1.12 des Bescheids vom 22.07.2002, zuletzt geändert mit Bescheid vom 27.09.2005 werden wie folgt geändert:*

- 1.11 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der o.g. Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle, ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von **134.000 202.500,-** Euro in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Gläubiger, zu erfolgen.
- Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord, Referat 31, wirksam.
- Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.
- Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die er-

forderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

~~Hinweis: In dem o.g. Betrag ist eine Sicherheitsleistung von 77.500 €, festgesetzt im Genehmigungsbescheid vom 22.07.02, enthalten. Die Sicherheitsleistung für die Änderungsgenehmigung wird mit 56.500 € festgesetzt.~~

Hinweis: Im oben genannten Betrag sind die bislang erbrachten 134.000 € bereits enthalten. Nach Eingang der Bürgschaftsurkunde über den erhöhten Gesamtbetrag der Sicherheitsleistung, wird die bisher hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurückgegeben.

- 1.12 Die Genehmigung erlischt, wenn ~~die Anlage~~ nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist, **die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist** oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. **Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt wurden.**

5. *Die Nebenbestimmung Nr. 1.13 des Bescheids vom 27.09.2005 wird ersatzlos aufgehoben.*
6. *Die Nebenbestimmungen Nrn. 2.1.2, 2.1.6, 2.1.7, 2.1.9, 2.1.10 des Bescheids vom 22.07.2002 erhalten folgende Fassungen:*

- 2.1.2 **Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der**
- **KV MYK – Untere Bauaufsichtsbehörde -**
- ein geprüfter Standsicherheitsnachweis gemäß § 15 BauuntPrüfVO zum genehmigten Vorhaben vorgelegt wird.**

Hinweis: Der geprüfte Standsicherheitsnachweis kann auch in digitaler Form auf Datenträger eingereicht werden. Eine Verarbeitung kann jedoch nur dann gewährleistet werden, wenn die Dateiauflösung 200dpi nicht überschreitet.

- 2.1.6 **Der Baubeginn (oder der Wiederbeginn nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten) ist spätestens eine Woche vorher der**
- **KV MYK – Untere Bauaufsichtsbehörde – und der**
 - **SGD Nord, Referat 31,**
- schriftlich mitzuteilen (§ 77 Abs. 1 LBauO).**

- 2.1.7 **Die abschließende Fertigstellung ist der**
- **KV MYK – Untere Bauaufsichtsbehörde – und der**
 - **SGD Nord, Referat 31,**
- von der Bauherrin oder dem Bauherrn 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 78 Abs. 2 LBauO). Für alle technischen Anlagen sind bis zur Fertigstellung, mängelfreie Abnahmebescheinigungen von sachverständigen Personen oder Stellen vorzulegen.**

- 2.1.9 **Die Behälter sind so zu errichten, dass zu den Grenzen zu den Flurstücken 45 und 6/2 ein Mindestabstand von 3,0 m eingehalten wird.**

2.1.10 **Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Ausführung und Überwachung des Vorhabens eine/n nach Sachkunde und Erfahrung geeignete/n Bauleiter/Bauleiterin zu bestellen. Die Bestellung hat spätestens mit der Meldung des Baubeginns zu erfolgen. Ohne die Bauleiterbestellung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.**

7. *Die Nebenbestimmung Nr. 2.2.16 des Bescheids vom 08.03.2016 wird wie folgt geändert und danach die Nebenbestimmungen Nrn. 2.2.17 bis 2.2.23 eingefügt:*

2.2.16 Die Gesamtanlage ist ~~6 Monate nach Bestandskraft des Bescheides so-~~ wie regelmäßig wiederkehrend alle 3 Jahre **sowie vor Inbetriebnahme der Erweiterung und nach allen künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage** einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen. Die Überprüfung ist durch einen geeigneten Sachverständigen im Sinne des § 29b BImSchG durchzuführen und umfasst die Prüfung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen zur Einhaltung des Standes der Technik bzw. der Sicherheitstechnik und der einschlägigen Technischen Regeln. Durch den Sachverständigen ist dabei insbesondere zu prüfen, ob

- die Biogasanlage entsprechend der Genehmigung errichtet und betrieben wird,
- die Biogasanlage fachgerecht errichtet wurde (bautechnische Sicherheit),
- die notwendigen Sicherheitseinrichtungen vorhanden, richtig eingebaut und funktionsfähig sind (funktionale Sicherheit),
- Schutzabstände eingehalten sind,
- die Dichtheitsprüfung des Gassystems durchgeführt wurde (gastechnische Sicherheit),
- die Be- und Entlüftung der Betriebsräume ausreichend und funktionsfähig sind,
- die Anlagendokumentation und Prüfnachweise vollständig und plausibel sind.

Dem Sachverständigen sind für die sicherheitstechnische Prüfung alle erforderlichen Unterlagen, Prüfbescheinigungen bzw. Prüfprotokolle vorzulegen.

Die erweiterte Biogasanlage darf nur in Betrieb genommen werden/bleiben, wenn der Sachverständige entsprechend dem Ergebnis seiner sicherheitstechnischen Prüfung dem Betrieb ausdrücklich zustimmt. Ist zur Durchführung der Abnahmeprüfung vor der Erstinbetriebnahme die vorherige Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen bzw. Nebeneinrichtungen erforderlich, so hat dies in Abstimmung mit dem Sachverständigen zu erfolgen.

Nach der sicherheitstechnischen Prüfung darf die Biogasanlage nur in Betrieb bleiben, wenn der Sachverständige dem Weiterbetrieb ausdrücklich zustimmt.

Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Der Prüfbericht ist SGD Nord, Referat 31, vorzulegen.

Hinweis: Die Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen¹ insbesondere für Prüfungen nach § 29 a BImSchG ist zu beachten.

2.2.17 Gasspeicher müssen mit jederzeit wirksamen Sicherheitseinrichtungen versehen sein, die eine unzulässige Änderung des Innendrucks verhindern. Flüssigkeitsverschlüsse als Sicherheitseinrichtung müssen so angelegt sein, dass die Sperrflüssigkeit bei Über- oder Unterdruck nicht ausläuft und bei nachlassendem Über- oder Unterdruck selbsttätig wieder zurückfließt. Schaumbildung stellt eine Betriebsstörung dar und muss durch betriebsorganisatorische Maßnahmen verhindert werden. Störungen durch Schaumbildung müssen z. B. durch eine Berstsicherung, eine Druckentlastungssicherung oder ausreichenden Speicherraum verhindert werden. In der Zuleitung zur Über- und Unterdrucksicherung darf keine Absperrmöglichkeit sein. Über- und Unterdrucksicherungen müssen frostsicher ausgeführt sein. Die Abblaseleitung der Über- und Unter-

¹ Im Internet unter : <http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20172/>

drucksicherung muss ins Freie gehen und über Dach sowie mindestens 3 m über dem Boden münden. Weiterhin ist ein Abstand von mindestens 5 m zu Gebäuden und Verkehrswegen einzuhalten.

2.2.18 Die Gasansaugstutzen im Nachgärbehälter sind so anzuordnen und auszuführen, dass eine Verstopfung (z. B. durch Schaum oder Gasspeicherfolie) sicher verhindert wird.

2.2.19 Gasführende Leitungen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DVGW-Merkblätter) auszuführen.

Die Dichtigkeit der Rohrleitungen ist nachzuweisen. Rohrleitungen müssen medien- und korrosionsbeständig sein. Beständig sind z. B. Rohre aus Stahl, verzinktem Stahl, Edelstahl, Polyethylen (PE-HD) und PVC-U.

Rohrleitungen sind entsprechend DIN 2403 mit dem Durchflussstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen, Markierungsfarbe: gelb.

Rohrleitungen einschließlich aller Ausrüstungsteile, flexiblen Anschlüssen und Armaturen sind mindestens für die Nenndruckstufe PN 1 (nach DIN 8074, Teil 2, DVGW zugelassen für brennbare Gase) auszulegen.

2.2.20 Steuerungsanlagen mit Sicherheitsfunktion sind eigensicher auszuführen, sofern diese nicht durch ein redundantes System abgesichert sind.

2.2.21 Gaslagerstätten, Rohrleitungen und andere Anlagenteile müssen gegen elektrostatische Aufladungen, die zu gefährlichen Entladungsvorgängen führen können, gesichert sein. Hierzu ist an den Anlagenteilen der Potentialausgleich sicherzustellen.

2.2.22 Vor Inbetriebnahme hat der Betreiber gemäß § 8 der 12. BImSchV ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen² auszuarbei-

² Merkblatt zum Aufbau und Inhalt des Konzepts, download <http://sgdnord.rlp.de/immissionsschutz/anlagensicherheit/biogasanlagen/>

ten und es der SGD Nord, Referat 31 vorzulegen. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen, einschließlich des diesem Konzept zugrunde liegenden Sicherheitsmanagementsystems, sowie die Verfahren zu dessen Umsetzung sind fortzuschreiben.

2.2.23 Nach § 7 der 12. BImSchV hat der Betreiber der SGD Nord, Referat 31, mindestens einen Monat vor Beginn der Errichtung folgendes schriftlich anzuzeigen:

- **Name oder Firma des Betreibers sowie vollständige Anschrift des betreffenden Betriebsbereichs,**
- **eingetragener Firmensitz und vollständige Anschrift des Betreibers,**
- **Name oder Funktion der für den Betriebsbereich verantwortlichen Person,**
- **ausreichende Angaben zur Identifizierung der gefährlichen Stoffe oder der Kategorie gefährlicher Stoffe,**
- **Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe,**
- **Tätigkeit oder beabsichtigte Tätigkeit in den Anlagen des Betriebsbereichs,**
- **Gegebenheiten in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereichs, die einen Störfall auslösen oder dessen Folgen verschlimmern können.**

Der Betreiber hat eine Änderung des Betriebsbereichs oder eines Verfahrens, bei dem ein gefährlicher Stoff eingesetzt wird oder der Menge, Art oder physikalischen Form eines gefährlichen Stoffes aus der sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben könnten, sowie die endgültige Stilllegung des Betriebsbereichs oder einer Anlage des Betriebsbereichs mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

8. Die Nebenbestimmungen Nrn. 2.3.1 und 2.3.5 des Bescheids vom 22.07.2002 werden wie folgt geändert und nach Nebenbestimmung Nr. 2.3.10 des Bescheids vom 27.09.2005 werden die Nebenbestimmungen Nrn. 2.3.11 bis 2.3.13 eingefügt:

- 2.3.1 Die im **Freiflächengestaltungsplan** beschriebenen **Pflanzmaßnahmen** ~~landespflegerischen Nachweis beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen~~ sind während der Bauphase, die ~~Kompensationsmaßnahmen~~ spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.
- 2.3.5 Für Neupflanzungen ist eine mindestens ~~23~~-jährige Pflege zu übernehmen. In dieser Zeit auftretende Ausfälle von mehr als 10 % sind durch Nachpflanzung spätestens innerhalb der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzung ist auf Dauer zu erhalten.
- 2.3.11 Die geplanten Pflanzmaßnahmen sind als mindestens 3-reihige **feldgehölzartige Bepflanzungen** durchzuführen. Ergänzend zum Freiflächengestaltungsplan ist alle 10 m mittig des Gehölzverbandes ein Baum I. bzw. II. Ordnung zu pflanzen.
- 2.3.12 Für Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich einheimische Gehölze und Saatgut regionaler Herkunft des Herkunftsgebietes „Westdeutsches Bergland“ zu verwenden.
- 2.3.13 Zur Gewährleistung der Erfüllung der naturschutzfachlichen Auflagen sowie der Durchführung der notwendigen naturschutzfachlichen Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe von 5.000,-- € zu erbringen (der Berechnung liegen die Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugrunde). Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als Gläubiger, zu erfolgen. Die Bürgschaftsurkunde ist bei der SGD Nord, Referat 31, im Original zu hinterlegen. Die hinterlegte Bürgschaftsurkunde wird nach Durchführung der geforderten Maßnahmen auf Antrag freigegeben. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord, Referat 31, wirksam.

9. *Die Nebenbestimmung Nr. 2.4.2 des Bescheids vom 27.09.2005 wird wie folgt ergänzt und nach Nebenbestimmung Nr. 2.4.10 des Bescheids vom 27.09.2005 wird die Nebenbestimmungen Nr. 2.4.11 eingefügt:*

2.4.2 Im Bereich der Ausfahrt ist eine befestigte Fläche zu schaffen von der Ausdehnung, dass ein Endsubstrat abfahrendes Gespann (Zugmaschine und Anhänger) zur Gänze aufgefahren werden kann. Diese Fläche ist so einzurichten, dass die etwa im Bedarfsfall der Tierseuchenbekämpfung notwendige Reinigung und Desinfektion aller Fahrzeuge, die die Anlage verlassen, dort durchgeführt werden kann **und die dabei anfallenden Flüssigkeiten getrennt abgeleitet und gesammelt werden können. Die Fahr- und Betriebswege zu der Entnahmestelle sind zu befestigen. Schieber und Kupplung an der Entnahmestelle des Gärsubstrates sind durch einen geeigneten Anfahrschutz zu sichern.**

2.4.11 **Das Endlager 3 (BE 2430) ist gasdicht abzudecken und an die Gasverwertung anzuschließen. Es dürfen keine erheblichen Leckstellen vorhanden sein. Hierüber ist ein Nachweis durch die ausführende Firma zu erbringen und bei der Abnahme der Maßnahme nach Nebenbestimmung Nr. 1.7 vorzulegen.**

10. *Nach Nebenbestimmung Nr. 3.1.3 des Bescheids vom 27.09.2005, zuletzt geändert mit Bescheid vom 12.12.2006 wird die Nebenbestimmungen Nr. 3.1.4 eingefügt:*

3.1.4 **Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten (z.B. Treibstoffe, Motor- und Getriebeöle), sind regelmäßig zu warten und zu kontrollieren, um dem Austritt solcher wassergefährdenden Stoffe vorzubeugen.**

11. *Die Nebenbestimmung Nr. 3.2.8 des Bescheids vom 27.09.2005 wird wie folgt geändert und nach Nebenbestimmung Nr. 3.2.10 des Bescheids vom 27.09.2005 wird die Nebenbestimmung Nr. 3.2.11 eingefügt:*

3.2.8 ~~Der Betreiber hat für die Anlage entsprechend~~ **Für Arbeitsbereiche, in denen mit Explosionsgefahren zu rechnen ist, ist ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 der Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Bestandteil dieses Explosionsschutzdokumentes ist neben dem Explosionsschutzplan auch eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung über mögliche auftretende Explosionsgefahren. Darüber hinaus sind entsprechende Dokumente, Zertifikate und Abnahmeprotokolle hier zusammen zu stellen. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,**

- **die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären,**
- **die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen,**
- **das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen,**
- **dass die Explosionsgefährdungen einer Bewertung unterzogen worden sind,**
- **dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen,**
- **welche Bereiche entsprechend Anhang 3 BetrSichV in Zonen eingeteilt wurden und**
- **für welche Bereiche die Mindestvorschriften gemäß Anhang 4 BetrSichV gelten.**

3.2.11 **Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem ArbSchG unter Berücksichtigung der BetrSichV, der GefStoffV und der BioStoffV durchzuführen oder die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend den vorgesehenen Änderungen anzupassen und zu ergänzen.**

12. *Die Nebenbestimmung Nr. 3.3.3 des Bescheids vom 22.07.2002 wird wie folgt ergänzt:*

3.3.3 Die Annahme der Abfälle und die Entnahme von Substrat und/oder Gülle hat auf einem betonversiegelten Platz, der flüssigkeitsdicht, leicht zu reinigen und zu desinfizieren und auch bei Minustemperatur betrieben werden kann, zu erfolgen. Dieser muss Gefälle zu einem Abfluss mit Geruchsverschluss haben. Die aufgefangenen Flüssigkeiten sind den Lagerbehältern oder Vorgruben zuzuführen. Der Platz ist nach jeder Verschmutzung zu reinigen.

Durch betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine Verschleppung von Abfällen aus dem Annahmebereich über die Fahrzeugreifen oder das Verwehen von Abfällen verhindert wird.

13. Die Nebenbestimmungen Nrn. 3.6.1 bis 3.6.5 des Bescheids vom 27.09.2005 werden ersatzlos aufgehoben.

14. Die Nebenbestimmungen Nrn. 4.2 und 4.3 des Bescheids vom 22.07.2002, zuletzt geändert mit Bescheid vom 12.12.2006 werden wie folgt geändert:

4.2 Es ist ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben. **Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Änderungen das Betriebshandbuch (Betriebsanweisung) an die neue Prozessführung anzupassen. Im Betriebshandbuch sind u. a. die Arbeitsanweisungen (für Normalbetrieb, Instandhaltung und für Betriebsstörungen-, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.**

~~Darin sind für den Normalbetrieb, für die Instandhaltung und für Betriebsstörungen sowie die für die Betriebssicherheit und den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Diese sind mit Brandschutz-, Alarm- und Maßnahmeplänen abzustimmen.~~

~~Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals sowie die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sind festzulegen. Für den Umgang mit bestimmten Arbeitsgeräten und Abfallarten sowie sicherheits- und umweltschutzrelevante Tätigkeiten sind Arbeitsanweisungen zu erstellen. Diese sind an gut sichtbarer Stelle bzw. an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen anzubringen.~~

- 4.3 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten. Die Angaben können in digitaler Form abgelegt werden. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- a) Daten über die angenommenen Stoffe, mindestens
 - Art,
 - Menge,
 - Herkunft
 - bei Abfällen: Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung,
 - Anlieferungszeitpunkt des eingebrachten Materials und Transporteur
 - Aufzeichnungen nach Art. 9 EG-Verordnung 1774/02
 - b) Daten aller ausgehenden Stoffströme (~~Gärrest und des als Brennstoff abgegebenen aufbereiteten Brennstoffs~~) insbesondere
 - Menge
 - Versandzeitpunkt
 - Bestimmungsbetrieb, Transporteur und Gewicht mit Nachweisführung
 - c) ~~Annahmeerklärungen, Entsorgungsbestätigungen und Nachweisbücher gem. der Nachweisverordnung (NachwV),~~ Ergebnisse der stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen) des In- und Outputs
 - d) Besondere Vorkommnisse (vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen)
 - e) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage
 - f) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
 - g) Protokolle von Funktionskontrollen, insbesondere der Hygienisierung gem. Nr. 3.3.9, durchgeführte Wartungsarbeiten, Ergebnisberichte von Überwachungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
 - h) Einweisungen bestimmter Mitarbeiter in spezielle Tätigkeitsbereiche sowie die Teilnahme an Schulungsmaßnahmen
 - i) das Register gemäß §§ 23 – 25 der NachwV**
- Die von der zuständigen Behörde darüber hinausgehend geforderten Nachweise sowie deren Ergebnisse sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu

dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die SGD Nord bereitzuhalten. Besondere Vorkommnisse sind unverzüglich der SGD Nord, **Referat 31 Regionalstelle WAB Koblenz, Kurfürstenstraße 12-14, 56068 Koblenz**, zu melden.

15. Der Hinweis Nr. 6.7 des Bescheids vom 27.09.2005 wird wie folgt geändert und danach werden die Hinweise Nrn. 6.8 und 6.9 eingefügt:

- 6.7 **Biokraft- und Bioheizstoffe**, ~~Klär- und Deponiegas~~, welches sich überwiegend aus Methan zusammensetzt, **gelten als „Energieerzeugnisse“ im Sinne des EnergieStG und unterliegen der Steuerpflicht nach diesem Gesetz** ~~gilt als "Mineralöl" im Sinne des Mineralölsteuergesetzes und unterliegt der Mineralölsteuerpflicht.~~

Wer **Biokraft- und Bioheizstoffe**, ~~Klär- oder Deponiegas~~ herstellt bzw. gewinnt bedarf dazu einer besonderen Erlaubnis auf Grund des **EnergieStG** ~~Mineralölsteuergesetzes~~. Diese wird durch das zuständige Hauptzollamt erteilt. Für den Bereich des nördlichen Rheinland-Pfalz ist die zuständige Behörde das

- Hauptzollamt Koblenz, Postfach 20 07 55, 56007 Koblenz, Tel. 0261 **97367257/3908-0**

Hinweis: Das EnergieStG hat mit Datum vom 15.07.2006 das Mineralölsteuergesetz abgelöst.

- 6.8 **Der Bauherr hat auf Grund der BaustellV eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen**
- **die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden**
 - oder
 - **der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.**

Sie ist an die SGD Nord, Reg, GA KO zu übermitteln. Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Der Bauherr hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist
oder

- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden. Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung)
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

6.9 Die in vorstehenden Nebenbestimmungen genannte SGD Nord, Reg. WAB KO wird ersetzt durch SGD Nord, Referat 31.

IV. Begründung

Mit Bescheid vom 22.07.2002 wurde der Hickmann Naturgas GmbH, An der neuen Mühle 7a, 56637 Plaidt, die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 65,9 Tonnen je Tag) genehmigt. Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Bei den Gärrestlagern handelt es sich um Anlagen nach Nr. 8.13 des Anhangs 1. zur 4. BImSchV als Nebeneinrichtung i.S.d. § 1 Abs. 2 Ziff. 2 4. BImSchV.

Mit Antrag vom 01.03.2016 beantragte die Hickmann Naturgas GmbH die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der vorgenannten Anlage durch Neubau eines Nachgärers von 7.000 m³ und Umnutzung des bestehenden Nachgärers zum Endlager, Neubau eines weiteren Endlagers von 7.000 m³, Erweiterung der Betriebsfläche um die Flurstücke 11/2 und 43/1 sowie Verzicht auf die Annahme 3 (Entpackung Bioabfälle/Fettaufbereitung) bei nicht veränderter Durchsatzkapazität von 65,9 t/d.

Gleichzeitig beantragte die Hickmann Naturgas GmbH & Co. KG gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können; eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen. Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben C ist für die beantragte Änderung grundsätzlich ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des

Vorhabens dies beantragt und erhebliche Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind, § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG.

Die nach Nr. 8.4.1.1 der Anlage 1 zum UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG ergab, dass die beantragte Änderung der o.g. Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht. Aus diesem Grund konnte auch dem Antrag auf Nichtbeteiligung der Öffentlichkeit zugestimmt werden.

Die Entscheidung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird, wurde gemäß § 3a Satz 2 UVPG im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz und auf der Internetseite der SGD Nord bekannt gegeben.

Die zu beteiligenden Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach Prüfung der Antrags- und Planunterlagen auf Vollständigkeit mit Schreiben vom 18.03.2016 um Stellungnahme gebeten. Diese haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Änderungsgenehmigung gemäß § 16 BImSchG für die vorgenannte Maßnahme war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

4.933,07 EUR

(in Worten: Viertausendneunhundertdreiunddreißig, 07/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-137-1/2002-09**, sowie der Buchungsstelle **2001/1480-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die Hickmann Naturgas GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, An der neuen Mühle 7a, 56637 Plaidt, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor. Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1. Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 16 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage 265,75 EUR bis 797.600,00 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Änderungsgenehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

1. Gebühren

- | | |
|--|--------------|
| - Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1
(Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlichem Wert) | 3.955,28 EUR |
|--|--------------|

2. Auslagen

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| - Fachbehörden | |
| Kreisverwaltung | 318,12 EUR |
| Landesuntersuchungsamt | 80,62 EUR |
| Landesamt für Umwelt | 505,60 EUR |
| - Veröffentlichung Staatsanzeiger | 70,00 EUR |

- Zustellgebühren 3,45 EUR

Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 4.933,07 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz
an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag
gez. Klaus Kälberer

